

Zacher, Ewald

## Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis

*Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 392-394. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 18)*



Quellenangabe/ Reference:

Zacher, Ewald: Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 392-394 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-228654 - DOI: 10.25656/01:22865

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-228654>

<https://doi.org/10.25656/01:22865>

in Kooperation mit / in cooperation with:

# BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

# Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Beiträge zum 8. Kongreß  
der Deutschen Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft

vom 22.–24. März 1982 in der Universität Regensburg

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von  
Dietrich Benner, Helmut Heid, Hans Thiersch

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft :**  
Beiträge zum 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft : vom 22. – 24. März 1982  
in d. Univ. Regensburg / Im Auftr. d. Vorstandes  
hrsg. von Dietrich Benner ... – Weinheim ; Basel :  
Beltz, 1983.

(Zeitschrift für Pädagogik : Beih. ; 18)

(Beiträge zum ... Kongreß der Deutschen Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft ; 8)

ISBN 3-407-41118-9

NE: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft;  
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft : Beiträge vom  
... Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; HST

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1983 Beltz Verlag · Weinheim und Basel  
Gesamtherstellung: Beltz, Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim  
Printed in Germany  
ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41118 9

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	5
<b>I. Öffentliche Ansprachen</b>	
HERMANN GRANZOW . . . . .	15
HANS MAIER . . . . .	22
HANS THIERSCH . . . . .	26
<b>II. Öffentliche Vorträge</b>	
HANS AEBLI Die Wiedergeburt des Bildungsziels Wissen und die Frage nach dem Verhältnis von Weltbild und Schema . . . . .	33
DIETRICH BENNER Das Normproblem in der Erziehung und die Wertediskussion . . . . .	45
WALTER HORNSTEIN Die Erziehung und das Verhältnis der Generationen heute . . . . .	59
PETER M. ROEDER Bildungsreform und Bildungsforschung . . . . .	81
<b>III. Symposien: Vorträge/Berichte</b>	
HANS NICKLAS Erziehung zur Friedensfähigkeit in einer friedlosen Welt? . . . . .	99
<i>Schulpluralismus unter Staatsaufsicht statt Schuldirektismus in Staatshoheit</i> . . . . .	105
WOLFGANG KLAFKI Vorbemerkungen zum Bericht über das Symposium . . . . .	105
HANS-CHRISTOPH BERG Freie Schulen als Regelschulen . . . . .	108
ALOIS ALDER Erfahrungen an der Friedensschule in Münster . . . . .	113
DORIS KNAB Der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages im Lichte einiger Erfahrun- gen aus der Schulreformerarbeit an der Friedensschule Münster . . . . .	118

BARBARA BOTH / ALBERT ILIEN und die GREMIEN DER GLOCKSEE-SCHULE, unter Mitarbeit von RENATE STUBENRAUCH / JÜRGEN FRIEDMANN / RUDOLF MESSNER Zur Pädagogik der Glocksee-Schule . . . . .	122
MARIA FRIEDERIKE RIEGER Stiftung Landerziehungsheim Neubuern – Ziele und Schwierigkeiten einer „freien“ Schule und der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages . . . . .	130
JOHANN PETER VOGEL Zur gegenwärtigen Situation von Schulen besonderer pädagogischer Prägung und den entsprechenden Vorschlägen im Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages . . . . .	133
HANS-CHRISTOPH BERG / WOLFGANG KLAFKI / DORIS KNAB Leitfragen und Thesen zur Fortführung der Diskussion über die Zielsetzung und die pädagogische Gestaltungsfreiheit von privaten und staatlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und über die schulrechtliche Absicherung solcher Schulen . . . . .	136
<i>Sekundarstufen II – Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter . . . . .</i>	139
HERWIG BLANKERTZ Einführung in die Thematik des Symposions . . . . .	139
ANDREAS GRUSCHKA Fachliche Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium der Erzie- herausbildung – über den Bildungsgang der Schüler der Kollegschule und zur Möglichkeit der Schule, diesen zum Thema zu machen . . . . .	143
HAGEN KORDES Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung . . . . .	153
WOLFGANG FISCHER „Jugend“ als pädagogische Kategorie – historische Rückfragen an Untersuchen- gen zur Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung . . . . .	168
JÜRGEN ZIECHMANN Stellenwert empirischer Verfahren in der Curriculumforschung. Eine Diskussion anhand von Projekten . . . . .	179
HEINZ-OTTO GRALKI / ULRIKE STRATE / CARL-HELLMUT WAGEMANN Die Sozialisation von Studenten in Hochschulen. Bericht über ein Symposium . . . . .	185
<i>Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und außeruniversitären Trägern . . . . .</i>	203
JOACHIM DIKAU Zusammenfassung des Symposiums . . . . .	203
GÜNTHER DOHMEN Rückwirkungen wissenschaftlicher Weiterbildung auf Hochschule und Hoch- schulpolitik . . . . .	208

HANS-DIETRICH RAAPKE Beteiligung der Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung als Herausforderung für Wissenschaft und Praxis . . . . .	214
<i>Prävention – Zauberwort für gesellschaftliche Veränderung oder neue Form der Sozialkontrolle?</i> . . . . .	219
HANS-UWE OTTO Einleitung zur Fragestellung des Symposions . . . . .	219
PETER GROSS Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Popitz revisited . . . . .	221
HEINRICH KUPFFER Die Fragwürdigkeit der Prävention in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik . . . . .	228
NORBERT HERRIGER Präventive Jugendkontrolle – eine staatliche Strategie zur Kolonisierung des Alltags . . . . .	231
<i>Arbeit und Freizeit im Wandel – Antworten der Pädagogik</i> . . . . .	237
HORST W. OPASCHOWSKI Neue Erziehungsziele als Folge des Wertewandels von Arbeit und Freizeit . . . . .	237
WOLFGANG NAHRSTEDT Die Zukunft von Bildung, Arbeit und Freizeit: Berufsarbeit wird knapp – Chance für gesellschaftliche Arbeit? . . . . .	250
<i>„Ausländerpädagogik“ als pädagogische Spezialdisziplin?</i> . . . . .	259
JÖRG RUHLOFF Einleitende Problemskizze . . . . .	259
HELMUT LUKESCH Empirische Befunde zur Stellung des Ausländerkindes im deutschen Schulsystem und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erziehungswissenschaft . . . . .	262
FRANZ HAMBURGER Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft . . . . .	273
HANS MERKENS Erfordernis und Grenzen ausländerthematischer Spezialisierung in der Schulpädagogik . . . . .	283
JÖRG RUHLOFF Thesen zur Schlußdiskussion . . . . .	292
JÖRG RUHLOFF Zur Diskussion . . . . .	295
<i>Autobiographische und literarische Zeugnisse als Quellen und Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Erkenntnis und Handlungsorientierung II</i> . . . . .	297
DIETER BAACKE Normalbiographie, Empathie und pädagogische Phantasie . . . . .	298

ROTRAUT HOEPEL	
Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Erschließung autobiographischer Materialien. Autobiographien als kommunikativ-pragmatische Formen der Selbstreflexion . . . . .	307
THEODOR SCHULZE	
Auf der Suche nach einer neuen Identität . . . . .	313
<i>Aufgaben und Verfahren interpretativer Theoriebildung</i> . . . . .	321
PETER ZEDLER	
Entwicklungslinien und Kontexte interpretativer Theoriebildung . . . . .	321
EWALD TERHART	
Übersicht über die Beiträge . . . . .	333
HEINZ MOSER	
Versuch eines Resumées aus den Regensburger Diskussionen . . . . .	343
<i>Leben und Lernen jenseits patriarchaler Leitbilder</i> . . . . .	351
HEDWIG ORTMANN	
Einleitung in die Problemstellung des Symposiums . . . . .	351
SIGRID METZ-GÖCKEL	
Macht- und Selbstlosigkeit der Frauen. Assoziative Überlegungen zum Mutter-Tochter-Bündnis in den letzten drei Generationen oder das Matriarchat lebt weiter . . . . .	353
BIRGIT CRAMON-DAIBER	
Bericht über die Ergebnisse der Begleitforschung zum Fünfjahresprogramm der Bundesregierung „Modellplan zur Freisetzung humaner Ressourcen und zur kreativen Entwicklung neuer Subsistenzformen“ (M.H.R.K.S.) . . . . .	364
CHRISTINE HOLZKAMP / GISELA STEPPKE	
Leben und Wissenschaft – einige Überlegungen zu den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Trennung von Erziehungsarbeit und Erziehungswissenschaft . . . . .	372
<i>Forschungsfreiheit, Forschungsethik und Datenschutz</i> . . . . .	381
WOLF-DIETER EBERWEIN	
Freiheit der sozialwissenschaftlichen Forschung und Datenschutz: Probleme und Lösungsansätze . . . . .	381
HERMANN AVENARIUS	
Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt . . . . .	384
KARLHEINZ INGENKAMP	
Beispiele für die Behinderung der Forschungsfreiheit durch die ministerielle Genehmigungspraxis . . . . .	388
EWALD ZACHER	
Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis . . . . .	392



<b>LENELIS KRUSE</b> Ethische und rechtliche Normen als Problem für die pädagogisch-psychologische Forschung . . . . .	395
<b>WILFRIED BERG</b> Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungs- freiheit . . . . .	399
<b>KARLHEINZ INGENKAMP</b> Beispiele für Konflikte zwischen Datenschutz und Forschern . . . . .	403
<b>PAUL J. MÜLLER</b> Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen For- schung . . . . .	407
<b>EDGAR WAGNER</b> Die informierte Einwilligung . . . . .	410
<b>ERWIN DEUTSCH</b> Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz . . . .	413
<b>HELMUT GASSEN / MICHAEL SCHWANDER</b> Zuständig sein und überflüssig werden . . . . .	417
<b>ULRICH HERRMANN / JÜRGEN OELKERS / JÜRGEN SCHRIEWER / HEINZ-ELMAR TENORTH</b> Überflüssige oder verkannte Disziplin? . . . . .	443
<b>VERONIKA REISS</b> Sprechpausen im Unterrichtsdiskurs . . . . .	465

*Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis*

I

1. Zwei Zitate zu Beginn, von zwei Staatsrechtslehrern: SCHOLZ schreibt: „Unter dem Aspekt des Teilhaberechts sind die Schranken des Artikel 5 Abs. 3, Wissenschaftsfreiheit, bisher noch wenig ausgeleuchtet und demgemäß noch recht unbestimmt. Als Teilhaberecht entspricht das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 dem Typus des sozialen Grundrechts...“<sup>1</sup> ISENSEE bemerkt, in anderen Zusammenhängen: „Angesichts der Offenheit für systemimmanente wie systemtranszendente Gehalte, kommt es nur darauf an, wer die jeweilige Kompetenz besitzt, um die sozialen Grundrechte zu definieren.“<sup>2</sup> In der Nähe des Kreuzungspunktes dieser beiden Aussagen ist das Problem zu orten, ob die Forschungsfreiheit einen Anspruch auf Forschungserlaubnis in staatlichen Institutionen, ein Recht des Forschers z. B. zu wissenschaftlichen Erhebungen in Schulen, umfaßt oder nicht. Der Gesetzgeber schweigt bisher dazu. Das Bundesverfassungsgericht hat den Fall direkt noch nicht entscheiden müssen. Der Exekutive bleibt also zunächst nur eine sorgfältige Auslegung der zur Wissenschaftsfreiheit ergangenen Bundesverfassungsgerichtsurteile.

(a) Das Hochschulurteil des BVerfG (BVerfGE 35, S. 79, 112 ff.) sieht in der Wissenschaftsfreiheit über das Abwehrrecht hinaus eine Wertentscheidung. Daraus leitet das BVerfG zwei Postulate ab, die beide in Richtung auf Teilhabeberechtigungen gehen, was sorgfältig gezeigt werden müßte, hier aber aus Platzgründen nicht möglich ist. Sie sind auf die institutionelle Ausprägung der Teilhabe, auf die Hochschule, auf die staatlichen Leistungen für sie einerseits und die Beschränkung des staatlichen Gestaltungsspielraums bei der Hochschulgesetzgebung andererseits bezogen. Man darf diese Aussagen des Gerichts also kaum aus diesem Kontext herauslösen und isolieren. Daß der Staat sich der Wissenschaft als empirisches Forschungsobjekt von vornherein öffnen müsse, daß der Forscher einen Anspruch auf Forschungserlaubnis dieser Art habe, wird man, nicht aus Neigung zur Restriktion, sondern als Folge hermeneutischer Sorgfalt, eher verneinen müssen.

(b) Eine solche vorsichtige Auslegung wird durch das zweite wichtige Urteil, das Urteil zum Hessischen Universitätsgesetz (BVerfGE 47, S. 327, 367 ff.) bestätigt. Dort werden, mit Rückgriff auf das Mephisto-Urteil zur Kunstfreiheit (BVerfGE 30, 173), die Schranken der Wissenschaftsfreiheit behandelt, die allerdings nur aus der Verfassung selbst herzuleiten sind. Es wird herausgearbeitet, daß die Wissenschaftsfreiheit in gleichgewichtigen Grundrechten und Rechtsgütern im Einzelfall durch Güterabwägung prinzipiell Schranken finden kann. Ein Anspruch auf Erlaubnis zur empirischen Forschung, wenn die

1 R. SCHOLZ in: MAUNZ-DÜRIG-HERZOG-SCHOLZ, Komm. z. GG, Art. 5 Rdnr. 195.

2 J. ISENSEE, Bitburger Gespräche – Jahrbuch 79/80, S. 198.

Sphäre anderer Grundrechte oder auch der Staat selbst tangiert ist, kann nicht die verfassungsrechtlich unbezweifelbare Rechtskonstruktion gegenüber dem Staat sein. Durch die klare Aussage der Begrenzbarkeit von Forschung macht das Urteil abstrakt die rechtliche Konstruktion einer Zulässigkeit und/oder Einwilligung für solche Probleme des empirischen Forschungszugangs sehr viel plausibler: jenseits der Grenze ist die empirische Forschung prinzipiell unzulässig, aber sie kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zugelassen oder durch Einwilligung gestattet werden.

(c) In der Rechtswissenschaft dürfte statt eines Teilhaberechts als Folge der Forschungsfreiheit ganz überwiegend nur ein objektiv rechtlicher Verfassungsauftrag und von der subjektiven Seite ein Recht auf Gleichbehandlung angenommen werden. Repräsentativ dafür scheint die Empfehlung der Schulrechtskommission des Deutschen Juristentages zu sein, die gerade, weil sie aus dem Grundgesetz alleine einen Anspruch nicht ableiten zu können glaubt, den Landesgesetzgebern vorgeschlagen hat, in die Schulgesetze einen Anspruch auf Genehmigung nicht aller, aber der bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben aufzunehmen (DJT, Schule im Rechtsstaat, Bd. 1, 1981, § 47 Satz 2). Einen generellen oder auch nur grundsätzlichen Vorrang des Informationsanspruchs lehnen auch BULL/DAMMANN (Wiss. Forschung und Datenschutz, DÖV 1982, S. 216) ab.

2. Verfassungsrechtlich müßte das Problem des Forschungszugangs für die empirische Forschung gegenüber dem Staat einheitlich mit *einem* Lösungsansatz angegangen werden; eine Differenzierung oder gar Privilegierung einzelner Wissenschaften und auch die Öffnung einzelner staatlicher Institutionen im Unterschied zu anderen wäre erst auf dem Boden einer allgemeineren rechtlichen Theorie für dieses Problem statthaft und angebracht. Denn ob die pädagogische Forschung die Schulen, die soziologische Forschung die Polizei, die Rechtstatsachenforschung oder die Kriminologie die Gefängnisse oder die Gerichte, die politikwissenschaftliche Forschung die Regierungen und die Kabinette empirisch untersuchen darf, das ist zunächst verfassungsrechtlich ein und dieselbe Frage: Ist der empirischen Forschung der Zugang in staatliche Institutionen hinein grundrechtlich gesichert oder trifft sie auf eine Schranke? Ist die Antwort des Bundesverfassungsgerichts mit ihren Elementen Güterabwägung im Einzelfall, Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Blick auf die Einheit der Verfassung schon hinreichend? Stellt der Staat selbst als Rechtsstaat, in seinen Grundfunktionen, in seinen Organen und Behörden ein überragendes, verfassungskräftig geschütztes Rechtsgut dar bei der erforderlichen Güterabwägung? Bietet der Gleichheitsgrundsatz gegenüber den Forschern und den Wissenschaften Gleichbehandlungsmöglichkeiten?

3. Solange die Verfassungsrechtsprechung hier nicht deutlicher spricht, die Rechtswissenschaft nicht klarer sieht – eindrucksvoller Ansatz bei R. DREIER (Forschungsbegrenzung als verfassungsrechtliches Problem, DVBl. 1980, S. 471–475), der mit einer zweiseitigen Stoßrichtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips arbeitet: Schranke hoheitlichen Eingriffs *und* Schranke der Grundrechtsausübung selbst – und vor allem, solange die Gesetzgebung keine Ansprüche auf Forschungsgenehmigung normiert hat, kann es für den einzelnen Forscher wohl nicht mehr als ein formelles subjektives Recht auf fehlerfreien Ermessungsgebrauch gegenüber den staatlichen Institutionen, die er untersuchen will, geben.

## II

(1) Das Persönlichkeitsrecht der Schüler, das staatliche Aufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen und der Erziehungsauftrag des Staates sowie die Rechte der Eltern stellen

Grenzen dar, an denen die Freiheit, wissenschaftliche Erhebungen in der Schule durchzuführen und sie so zum Gegenstand empirischer Forschung zu machen, zunächst endet. (Das Persönlichkeitsrecht erfährt dabei über die schulische Schutzmöglichkeit hinaus einen zweiten, doppelten Schutz durch den Datenschutz.)

(2) Im rheinland-pfälzischen Schulrecht sind durch materielles Gesetzesrecht (§ 17 Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs, GVBL. 1978, S. 305 ff.) und, weiter differenziert, durch Verwaltungsvorschriften (Amtsblatt des Kultusministeriums 1981, S. 186) Genehmigungsvoraussetzungen und Auflagemöglichkeiten für Erhebungen in Schulen festgelegt, die eine verfassungsrechtlich korrekte und vertretbare Grenzziehung und Rechtsgüterabwägung vornehmen. Es sind dies: Anerkennbarkeit des pädagogisch-wissenschaftlichen Interesses; keine außerschulische Erreichbarkeit; zumutbare Belastung; Anonymität; keine Diskriminierung; Einsichtsmöglichkeit in die Ergebnisse; Gewährleistung des Datenschutzes; Einwilligung bei persönlichkeitsrelevanten Fragen.

Die schulrechtlichen Vorschriften sind in Rheinland-Pfalz so ausgestaltet, daß sie der empirisch-pädagogischen Forschung durchaus entgegenkommen.

### III

(1) Die Genehmigungspraxis in Rheinland-Pfalz ist in der Regel fast durchweg positiv; in prozentual geringem Ausmaß werden die Anträge ablehnend beschieden. Die Grundeinstellung der zuständigen Schulaufsichtsbeamten ist forschungsfreundlich. Das heißt nicht, daß nicht in Einzelfällen die Praxis verbesserungsfähig sei.

(2) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Erhebungsbeginn eingereicht werden. Diese Frist wird bei der Bearbeitung der Anträge fast nie ausgeschöpft; sie ist wegen der Verklammerung des Verfahrens mit der Datenschutzkommission aber nötig. In bestimmten Fällen ist das Tempo des Verfahrens gleichwohl beschleunigungsbedürftig.

(3) Bei der Prüfung der Wissenschaftlichkeit sollte, wenn Zweifel auftreten, von klar erkennbaren, offensichtlich unwissenschaftlichen Fällen abgesehen, die Genehmigungsbehörde erst nach einer gutachtlichen Beteiligung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen entscheiden.

(4) Da der Ablehnungsgrund der unzumutbaren Belastung der Gefahr ausgesetzt ist, als Vorwand verdächtig zu werden, ist es empfehlenswert, die darauf gestützte Ablehnung substantiiert zu begründen.

#### *Anschrift des Autors:*

Ltd. Ministerialrat Dr. Ewald Zacher, Kultusministerium Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 6500 Mainz